

Das Grundstück Ihrer abgefragten Netzauskunft befindet sich innerhalb eines Wasserschutzgebietes einer Trinkwasserversorgungsanlage.

Bitte setzen Sie sich zur weiteren Abstimmung mit uns in Verbindung!!!

Für Bautätigkeiten innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten müssen nachfolgende Auflagen und Hinweise zum Grundwasserschutz bei Bautätigkeiten innerhalb der weiteren Schutzzone eines Wasserschutzgebietes beachtet werden:

- 1) Alle am Bau Beteiligten sind auf die Durchführung des Vorhabens in einem Trinkwasserschutzgebiet und dessen Schutzbestimmungen hinzuweisen. Auf der Baustelle ist ein verantwortlicher, weisungsbefugter Mitarbeiter zu benennen, der Ansprechpartner für alle wasserwirtschaftlichen Belange ist.
- 2) Die Ausführungszeit ist rechtzeitig vor Baubeginn mit der Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH abzustimmen. Der Beginn der Bautätigkeiten ist unter der Tel.- Nr. (0931) 36-1420 oder 36-1447 anzuzeigen.
- 3) Der zeitliche Ablauf der Maßnahme ist so vorzubereiten, dass die Erdaufschlüsse möglichst schnell wieder verfüllt sind. Verzögerungen bei Erd-, Bohr- und Sondierarbeiten sind zu vermeiden. Klüfte, die angeschnitten werden, sind dauerhaft zu verschließen (z. B. Beton oder Bentonit etc.). Verunreinigtes Erdreich, Schutt- und Schlackeauffüllungen sind zu beseitigen und durch einwandfreies bindiges Material (Z0-Material) zu ersetzen.
- 4) Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdberührte und im Freien befindliche Bauteile, die keine wassergefährdenden und/ oder auslaugbaren Stoffe enthalten (DIN-Sicherheitsdatenblätter beachten!). Die verwendeten Baustoffe, Bauteile und Rohrwerkstoffe müssen den einschlägigen DIN-Normen, EU-Richtlinien, sowie den Anforderungen der Landesbauordnung Bayern (BayBo) Abschnitt III entsprechen. Die Verwendung von Recycling-Materialien zur Ver- und Hinterfüllung für Baugruben und Rohrgräben sowie für Unterbauarbeiten ist im Wasserschutzgebiet nicht zulässig.
- 5) Es ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Beton- oder Bitumenaufkantung in ausreichender Stärke) sicherzustellen, dass kein Niederschlagswasser, das von befestigten Flächen abfließt, in die Baugrube(n) gelangen kann.
- 6) Baumaschinen müssen grundsätzlich durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Auffangwannen) gegen Öl- und Treibstoffverluste gesichert werden. Sämtliche Geräte, die eingesetzt werden, müssen in einem nicht överschmutzten und sauberen Zustand sein. Hydraulisch betriebene Maschinen sind mit biologisch schnell abbaubarem Öl der Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1 - schwach wassergefährdend; Nachweis nach ISO 15380 – OECD 301 B) auszurüsten.
- 7) Bewegliche Baumaschinen sind bei Stillstand bzw. Arbeitsende auf befestigten, gegen Versickerung geschützten Flächen, außerhalb des Fassungsgebietes sowie der Engeren Schutzzone abzustellen.
- 8) Das Betanken, Abschmieren, Reparieren, Warten und Reinigen von Baumaschinen ist nur auf befestigten und entwässerten Oberflächen erlaubt.
- 9) Kraft- und Schmierstoffe sowie wassergefährdende Stoffe jeglicher Art dürfen nur außerhalb des Wasserschutzgebietes gelagert werden und sind vor Missbrauch zu schützen.
- 10) An jeder Einsatzstelle von Baumaschinen ist ausreichend Ölbindemittel bereitzustellen. Durch Leckagen, auch in geringem Umfang, verunreinigtes Erdreich ist unverzüglich abzutragen und vorschriftsmäßig zu entsorgen.
- 11) Jeder Vorfall, der geeignet ist, das Grundwasser zu verunreinigen, ist unmittelbar der Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH (Tel.-Nr. 36-1272 - zentrale Netzleitstelle), dem Wasserwirtschaftsamt und der unteren Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.

Die Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH behält sich Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der Auflagen und bei Bedarf Ergänzungen vor.